



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-342.06

Bregenz, am 18.12.2008

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien
SMTP: v@bka.gv.at

Auskunft:
[Mag. Otto-Imre Pathy](#)
Tel: +43(0)5574/511-20216

Betreff: [Änderung des Bundesvergabegesetzes 2006 \(BVergG-Novelle 2008\),
Begutachtung; Stellungnahme](#)

Bezug: [Schreiben vom 23. Oktober 2008, BKA-600.883/0044-V/8/2008](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum übermittelten Gesetzesentwurf und zu den Fragen im Begleitschreiben nehmen wir wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Die Auftraggeber beklagen zunehmend die Komplexität der Vergabevorschriften. Vor allem kleinere Auftraggeber sind durch die Vielzahl der Regelungen überfordert. Die Kosten, die ein formalisiertes Vergabeverfahren verursacht, sind in vielen Fällen unverhältnismäßig.

Wenn diese Entwicklung anhält, dann steht die Durchführung von Vergabeverfahren zunehmend im Widerspruch zu den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit. Im Gegenteil: Sparsame Auftraggeber werden alles versuchen, um den Vergabevorschriften zu entkommen, und sie könnten sich veranlasst sehen, dazu immer größere „rechtliche Risiken“ einzugehen.

Jede Novelle des Bundesvergabegesetzes sollte daher zum Anlass genommen werden, das Gesetz weiter zu vereinfachen.

In den Erläuterungen zu Z. 81 des Entwurfes wird auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum vergaberechtlichen Rechtsschutz hingewiesen. Danach bestehen keine verfassungsrechtliche Bedenken gegen Regelungen, die bei Verfahren unterhalb bestimmter Wertgrenzen Verfahrensvereinfachungen und Verfahrensbeschleunigungen vorsehen oder denkbare Rechtszüge beschränken.

Es sollte noch einmal ernstlich geprüft werden, ob im vorliegenden Entwurf dieser Gestaltungsspielraum ausreichend genützt wird. Insbesondere wäre noch einmal zu prüfen, ob im Unterschwellenbereich überhaupt die Nichtigkeit von Verträgen (Widerrufen) vorgesehen werden muss.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch der Entwurf bei Vergaben aufgrund einer Rahmenvereinbarung oder eines dynamischen Beschaffungssystems eine Nichtigkeit nur im Oberschwellenbereich vorsieht. Das wird für verfassungsrechtlich unbedenklich gehalten (vgl. Erläuterungen zu Z. 73). Man kann daher annehmen, dass auch in anderen Fällen eine Nichtigkeit nur im Oberschwellenbereich verfassungsrechtlich geboten ist.

Zu den Fragen im Begleitschreiben:

Zu Punkt 1 (Subvergabe; Z. 23 des Entwurfs):

Nach § 83 Abs. 3 des Entwurfes soll der Auftraggeber verlangen können, dass der Auftragnehmer einen bestimmten Mindestsatz des Gesamtwertes der Bauleistungen an Dritte vergeben muss.

Wir stehen dieser Regelung kritisch gegenüber. Wir haben gegen diese Bestimmung nur dann keine Einwände, wenn es im freien Ermessen des Auftraggebers liegt, ob er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht oder nicht.

Für öffentliche Auftraggeber, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, entsteht zusätzlicher Aufwand und erhöhte Rechtsunsicherheit, zum Beispiel durch die notwendige Einschätzung der Marktverhältnisse, durch Prüfungen, ob tatsächlich eine Subunternehmerbeauftragung vorliegt (beispielsweise Abgrenzung zu Miete von „Gerät samt Personal“), oder durch Überprüfungen, ob in der Bauphase der vorgeschriebene Prozentsatz auch eingehalten wird (allenfalls Durchsetzung des Prozentsatzes oder Durchsetzung von Vertragsstrafen).

Die im Aussendungsschreiben genannten genaueren Festlegungen zeigen ansatzweise auf, welche rechtlichen Fragen die vorgeschlagene Neuregelung der Subvergabe aufwerfen wird. Schon die geltende Subunternehmerregelung führt im Zusammenhang mit Konzernstrukturen zu Auseinandersetzungen (mit entsprechendem Prüfungsaufwand für den Auftraggeber), ob überhaupt eine Beauftragung von Subunternehmern vorliegt.

Eine Regelung, die festlegt, „*welche Entitäten als ‚Dritte‘ anzusehen sind (insb. im Zusammenhang mit Konzernstrukturen)*“, wird für noch problematischer angesehen. Es wird darauf hingewiesen, dass auch kleine oder mittlere Bauunternehmen andere Firmen als Subunternehmer heranziehen, wobei Gesellschafter dieser Sub-Firmen ausschließlich Baukonzerne sind.

Sollten tatsächlich Regelungen erlassen werden, die den Hauptauftragnehmer gegenüber seinen Subunternehmern zur Einhaltung von Vergabebestimmungen verpflichten, muss sichergestellt sein, dass den öffentlichen Auftraggeber hinsichtlich der Einhaltung dieser Regelungen keinerlei Umsetzungs- oder sonstige Überprüfungs Pflichten treffen.

Zu Punkt 2 (Entfall der Mitteilungspflicht gemäß § 106 Abs. 6 BVerG 2006):

Der Entfall der Mitteilungspflicht gemäß § 106 Abs. 6 BVerG 2006 wird abgelehnt. Die Regelung muss erhalten bleiben.

Zu Punkt 3 (Antragslegitimation für gesetzliche Interessenvertretungen):

Eine Antragslegitimation für gesetzliche Interessenvertretungen hinsichtlich der Nachprüfung von Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen wird abgelehnt.

Wir halten das nicht für erforderlich. Die bestehende Antragslegitimation für die Bieter reicht aus.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 4 (§ 2 Z. 47 lit. b):

Die Neuformulierung soll laut Erläuterungen klar stellen, dass die zentrale Beschaffungsstelle im fremden Namen und auf fremde Rechnung Aufträge vergibt oder Rahmenvereinbarungen abschließt.

Die Formulierung in der neuen lit. b ist praktisch dieselbe wie in der bestehenden lit. a. In der lit. a heisst es: „für Auftraggeber Waren ... erwirbt“; und die lit. b lautet: „für Auftraggeber Aufträge vergibt ...“.

In beiden Fällen wird die zentrale Beschaffungsstelle „für Auftraggeber“ tätig. Warum handelt die zentrale Beschaffungsstelle in der lit. a im eigenen Namen, in der lit. b aber im fremden Namen ?

Wir schlagen daher eine andere Formulierung für den § 2 Z. 47 vor:

„Zentrale Beschaffungsstelle ist ein öffentlicher Auftraggeber, der

- a) im eigenen Namen aber auf Rechnung anderer Auftraggeber bestimmte Waren oder Dienstleistungen erwirbt oder*
- b) im Namen und auf Rechnung anderer Auftraggeber Aufträge vergibt oder Rahmenvereinbarungen über Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen abschließt.“*

Zu Z 19 (§ 70):

Dass Aufträge nur an geeignete Bieter vergeben werden dürfen, ist ein Vergabegrundsatz. Für die Einhaltung dieses Grundsatzes ist der Auftraggeber verantwortlich. Es sollte daher auch weitgehend dem Auftraggeber überlassen bleiben, ob und welche Eignungsnachweise er für erforderlich hält.

Bisher war dieser Spielraum des Auftraggebers lediglich dadurch eingeschränkt, dass er nur Nachweise verlangen durfte, die gesetzlich vorgesehen sind (soweit die gesetzliche Aufzählung taxativ ist) und die durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt sind.

Weitere Einschränkungen im Interesse der Entlastung der Unternehmer halten wir nur in drei Fällen für gerechtfertigt:

- wenn und soweit die Eignung dem Auftraggeber bereits bekannt ist oder bekannt sein muss;
- wenn bereits feststeht, dass ein Unternehmer für den Zuschlag nicht mehr in Betracht kommt;
- wenn der Unternehmer die Nachweise bereits mit dem Angebot oder mit einem Teilnahmeantrag vorlegen soll.

Wir schlagen daher vor, den § 70 wie folgt zu formulieren:

„(1) Der Auftraggeber muss festlegen, mit welchen Nachweisen ein Unternehmer seine Eignung (Befugnis, Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit) belegen muss. Er muss dabei die berechtigten Interessen des Unternehmers am Schutz seiner technischen oder handelsbezogenen Betriebsgeheimnisse wahren.

(2) Der Auftraggeber darf nur Eignungsnachweise vorsehen, die durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt sind.

(3) Der Auftraggeber darf keine Eignungsnachweise von Unternehmern verlangen,

a) deren Eignung ihm bekannt ist oder bekannt sein muss;

b) bei denen bereits feststeht, dass sie für den Zuschlag nicht in Betracht kommen;

c) die dem Auftraggeber nicht durch Vorlage eines Angebots oder Teilnahmeantrags namentlich bekannt sind; insbesondere darf nicht verlangt werden, dass im offenen Verfahren bereits mit dem Angebot Eignungsnachweise vorgelegt werden müssen.

(4) Wenn der Auftraggeber die Eignungsnachweise selbst unmittelbar in einem allgemein zugänglichen Verzeichnis eines Dritten in der gewünschten Aktualität abrufen kann, dann darf er vom Unternehmer keine Eignungsnachweise verlangen. Das gilt nicht, wenn die abrufbaren Eignungsnachweise nicht ausreichen, um die Eignung zu prüfen.

(5) Der Auftraggeber kann den Unternehmer auffordern, vorgelegte Eignungsnachweise zu erläutern oder zu vervollständigen.“

Ergänzend dazu könnte im § 108 BVerG vorgesehen werden, dass ein Angebot auch eine „Eigenerklärung“ enthalten muss.

Außerdem wird die Klarstellung angeregt, dass ein Auftraggeber, der in der Bekanntmachung oder in der Ausschreibung Nachweise festgelegt hat, während der Angebotsprüfung auch zusätzliche Nachweise verlangen kann, wenn das für die Eignungsprüfung erforderlich sein sollte.

Eine Differenzierung nach Subschwellenwerten ist nicht notwendig. Außerdem ist im vorgeschlagenen Abs. 3 nicht klar, in welchen Einzelfällen Nachweise erforderlich sind.

Zu Z. 23 (§ 83) und Z. 28 (§ 108 Abs. 1 Z. 2):

Die Erfahrung bei der Vergabe von Bauleistungen zeigt, dass Bieter ihre möglichen Subunternehmer nur sehr selten bereits im Angebot bekannt geben; in der Bauphase ziehen dagegen fast alle Auftragnehmer Subunternehmer heran.

Die Gründe dafür können unterschiedlich sein: Subunternehmer sind im Vergabeverfahren noch Konkurrenten, der Einsatz von Subunternehmern ist bei größeren Bauvorhaben in der Ausschreibungsphase (noch) nicht planbar oder Bieter vermeiden den Aufwand für den Abschluss von Subunternehmerverträgen, solange sie den Zuschlag noch nicht erhalten haben.

Die Regelungen über Subunternehmer sollten daher vereinfacht werden, insbesondere sollten die Auftraggeber nicht mehr verpflichtet sein, von den Bietern die Bekanntgabe der Subunternehmer zu verlangen.

Zu Z. 38 (§ 128 Abs. 2):

Bisher musste dem Bieter „auf Verlangen“ Auskunft über die Gesamtpreise gegeben werden. Nunmehr wurde die Wortfolge „auf Verlangen“ gestrichen.

Das legt den Schluss nahe, dass ein Auftraggeber die Auskunft unaufgefordert (von Amts wegen) erteilen muss. Das wird abgelehnt.

Die Wortfolge sollte daher nicht ersatzlos entfallen; allenfalls könnte sie lauten: „auf formloses Verlangen“.

Zu Z. 41 (§ 131 Abs. 3):

In den Erläuterungen sollte klargestellt werden, dass die Veröffentlichung einer Zuschlagsentscheidung nach Abs. 3 nicht die Mitteilung der Zuschlagsentscheidung an die verbliebenen Bieter nach Abs. 1 ersetzt.

Wenn ein Auftraggeber zum Beispiel ein Verhandlungsverfahren ohne Vergabebekanntmachung mit drei Bietern durchführt, dann genügt es nicht, wenn er die Zuschlagsentscheidung nur gemäß § 131 Abs. 3 veröffentlicht. Er muss die Zuschlagsentscheidung auch den Bietern gemäß § 131 Abs. 1 mitteilen.

Zu Z. 41 (§ 132):

Die Rechtfertigung des Konzeptes der absoluten Nichtigkeit bei Verletzung der Stillhaltefrist überzeugt nicht restlos.

Es werden jene Fälle nicht berücksichtigt, in denen ein nicht zum Zuge gekommener Bieter weniger schützenswert ist als der Auftraggeber und der Zuschlagsempfänger.

Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die nicht zum Zuge gekommenen Bieter die Vergabeentscheidung auch bei einer versehentlich falschen Berechnung der Stillhaltefrist akzeptiert haben. Hier ist die Rechtsfolge der absoluten Nichtigkeit überschießend.

Wenn ein Auftraggeber die Mitteilung der Zuschlagsentscheidung gänzlich unterlässt, dann begeht er einen schwereren Verstoß als wenn er die Stillhaltefrist falsch berechnet oder den Zuschlag versehentlich zu früh erteilt.

Dennoch wird das gänzliche Unterlassen der Mitteilung weniger streng geahndet, weil in diesem Fall keine absolute Nichtigkeit mehr vorgesehen ist.

Zu Z. 73 (§ 312 Abs. 3 Z.3):

In den Erläuterungen sollte klargestellt werden, dass nur jene Fälle unter den neuen § 312 Abs. 3 Z. 3 subsumiert werden können, in denen ein Verfahren ohne Bekanntmachung durchgeführt wurde, richtiger Weise aber ein Verfahren mit Bekanntmachung gewählt hätte werden müssen.

Nicht erfasst werden demnach jene Fälle, in denen ein Auftraggeber zum Beispiel (unzulässiger Weise) aus künstlerischen Gründen ein Verhandlungsverfahren mit nur einem Bieter durchführt, ein Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung (mit drei Bietern) aber zulässig gewesen wäre; oder wenn ein Auftraggeber unzulässiger Weise ein Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung durchführt, im konkreten Fall aber ein nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung zulässig gewesen wäre.

Zu Z. 73 und 78 (§ 312 Abs. 4 Z. 3 und § 331 Abs. 1):

Nach § 312 Abs. 4 Z. 3 ist das Bundesvergabeamt zuständig zur Feststellung, ob der Widerruf rechtswidriger Weise ohne Mitteilung oder Bekanntmachung der Widerrufsentscheidung erklärt wurde.

Im § 331 Abs. 1 ist geregelt, welche Feststellungen ein Unternehmer beim Bundesvergabeamt beantragen kann.

Es ist aber kein Feststellungsantrag vorgesehen, der dem § 312 Abs. 4 Z. 3 entspricht. Ein Unternehmer kann zwar die Feststellung beantragen, dass die Erklärung des Widerrufs rechtswidrig war. Ein Antrag auf Feststellung, dass der Widerruf rechtswidriger Weise ohne Mitteilung oder Bekanntmachung der Widerrufsentscheidung erklärt wurde, ist aber nicht vorgesehen.

Beide Bestimmungen sollten miteinander korrespondieren. Eine entsprechende Ergänzung im § 331 Abs. 1 sollte daher vorgesehen werden.

Zu Z. 81 (§ 334):

Eine Nichtigerklärung des Vertrages (oder des Widerrufs) sollte auf den Oberschwellenbereich beschränkt werden. Es wäre daher noch einmal zu prüfen, ob eine Nichtigerklärung im Unterschwellenbereich tatsächlich verfassungsrechtlich geboten ist.

Außerdem sollte die Nichtigerklärung nur auf gesonderten Antrag eines Bieters möglich sein. Die Nichtigerklärung sollte nicht die automatische Folge einer entsprechenden Feststellung sein.

Zu Z. 81 (§ 334):

Nach § 334 in Verbindung mit § 312 Abs. 3 Z. 3 kann eine rechtswidrige Wahl eines Vergabeverfahrens ohne Bekanntmachung zur Nichtigkeit des Vertrages führen.

Die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes über die Wahl von Vergabeverfahren ohne Bekanntmachung sind zum Teil unbestimmt und lassen unterschiedliche Auslegungen zu. Das Bundesvergabeamt hat sich nach seinem Gesetzesprüfungsantrag vom 05.08.2008 sogar außer Stande gesehen, die Begriffe „*technische und künstlerische Gründe*“ im § 29 BVergG 2006 auszulegen.

Trotz dieser offenbar unsicheren Rechtslage sieht der Entwurf auch für „einfache Rechtswidrigkeiten“ bei der Wahl des Verfahrens Nichtigkeitsfolgen und allenfalls Sanktionen vor.

Im Unterschwellenbereich sollte die Nichtigkeitsfolge – wenn sie überhaupt vorgesehen wird - wie bisher an die offenkundige Unzulässigkeit des Vergabeverfahrens anknüpfen.

Zu Z. 81 (§ 334):

Nach unserer Meinung ist die Nichtigerklärung des Vertrages (des Widerrufs) in folgenden Fällen nicht sachgerecht:

- Wenn das Bundesvergabeamt feststellt, dass die Zuschlagsentscheidung rechtswidriger Weise nicht mitgeteilt wurde, dann muss der Vertrag für nichtig erklärt werden (§ 334 Abs. 2 des Entwurfes).

Die Nichtigerklärung muss auch dann erfolgen, wenn die Zuschlagsentscheidung selbst inhaltlich nicht rechtswidrig ist.

Nach der Nichtigerklärung des Vertrages könnte der Auftraggeber dieselbe Zuschlagsentscheidung noch einmal treffen und allen Bietern mitteilen. Die Anfechtung der Zuschlagsentscheidung durch die Bieter wird erfolglos sein, weil die Entscheidung ja nicht rechtswidrig ist.

Der Auftraggeber könnte denselben Vertrag noch einmal schließen. Am Ausgang des Verfahrens würde sich nichts ändern. Die Nichtigkeitsklärung führt nur zu einer Verfahrensverzögerung.

Die Nichtigkeitsklärung ist in diesem Fall auch nicht EU-rechtlich geboten: Nach Art. 2d Abs. 1 lit. b muss der Verstoß (die Verletzung der Stillhaltefrist) verbunden sein mit einem „Verstoß gegen die Richtlinie 2004/18/EG“. Die Zuschlagsentscheidung selbst verstößt gegen keine Rechtsvorschriften.

- Eine Nichtigkeitsklärung wäre auch dann nicht sachgerecht, wenn es sich um ein Feststellungsverfahren handelt, in das ein Nachprüfungsverfahren gemäß § 331 Abs. 4 BVergG „übergeführt“ worden ist. Wir gehen davon aus, dass der § 332 Abs. 7 des Entwurfes in diesen Fällen eine Nichtigkeitsklärung ausschließt. Ein entsprechender Hinweis in den Erläuterungen wird angeregt.

Zu Z. 81 (§ 334 Abs. 8):

Das Bundesvergabeamt kann einen Widerruf für unwirksam erklären.

Es sollte noch einmal geprüft werden, ob diese Regelung insbesondere im Unterschwellenbereich tatsächlich rechtlich geboten ist.

Außerdem stellt sich die Frage, welche Auswirkungen diese Unwirksamklärung auf ein Vergabeverfahren über denselben Auftragsgegenstand hat, das unmittelbar nach dem Widerruf eingeleitet worden ist.

In den Erläuterungen sollten entsprechende Klarstellungen erfolgen.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

1. Abt. Vermögensverwaltung (IIIb), im Hause, via VOKIS versendet
2. Abt. Straßenbau (VIIb), Widnau 12, 6800 Feldkirch, via VOKIS versendet
3. Abt. Hochbau und Gebäudewirtschaft (VIIc), Widnau 12, 6800 Feldkirch, via VOKIS versendet
4. Abt. Gebarungskontrolle (IIIc), im Hause, via VOKIS versendet
5. Abt. Informatik (PrsI), im Hause, via VOKIS versendet
6. Abt. Wasserwirtschaft (VIId), Josef-Huter-Straße 35, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
7. Vorarlberger Gemeindeverband , Vorarlberger Gemeindehaus, Marktstraße 51, 6850 Dornbirn, SMTP: vbg.gemeindeverband@gemeindehaus.at
8. Vorarlberger KrankenhausbetriebsgesmbH, Carinagasse 41, 6800 Feldkirch, SMTP: office@khhbg.at
9. Unabhängiger Verwaltungssenat des Landes Vorarlberg (UVS), Römerstraße 22, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
10. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
11. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
12. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst , Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
13. Herrn Präsident des Bundesrates, Jürgen Weiss, Abteilung PrsR , im Hause, SMTP: jweiss@vol.at
14. Herrn Bundesrat , Ing. Reinhold Einwallner, Ruggburgstraße 4, 6912 Hörbranz, SMTP: reinhold.einwallner@parlinkom.gv.at
15. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
16. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
17. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
18. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: harald.walser@gruene.at
19. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
20. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: christoph.hagen@parlament.gv.at
21. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@ganet.at
22. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
23. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
24. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at

25. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
26. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
27. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
28. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at
29. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@md-v.wien.gv.at
30. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at
31. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
32. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vorarlberg@volkspartei.at
33. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
34. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@vfreiheitliche.at
35. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vbg@gruene.at
36. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at